

Entwurf 16.02.2011

**Gesellschaftsvertrag
der Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH**

I.

Firma, Sitz, Gegenstand

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kamen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen in kommunaler Trägerschaft im Bereich der Energiewirtschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft ist auf den öffentlichen Zweck nach § 108 Abs. 1 GO NW ausgerichtet.

II.

Stammkapital, Gesellschafter, Geschäftsführung

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 320.000,00 (in Worten: Euro dreihundertzwanzigtausend)..

(2) Der jeweils aktuelle Gesellschafterkreis ergibt sich aus der Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Abweichend von vorstehendem Abs. (1) kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so stellt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung auf.

III.

Gesellschafterversammlung

§ 6

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderer bestimmt.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl oder einen von diesem

Bevollmächtigten vertreten. Dabei ist die Vorschrift des § 113 GO NW durch die kommunalen Gesellschafter umzusetzen.

- (3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von dieser gewählt.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung an jeden Gesellschafter mit einer 14-tägigen Frist bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen, sofern die Gesellschafter nicht vorher schriftlich oder per Telefax auf die Ladung überhaupt und auf besondere Ladungsformen oder auf Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet haben. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen und zudem die Sitzung mündlich, fernmündlich oder durch sonstige Kommunikationsmittel einberufen werden.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 7

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in Versammlungen. Außerhalb von Versammlungen können sie, sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch andere Kommunikationsformen unter Einschluss fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- (3) Jährlich sind zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen durchzuführen, die –vorbehaltlich einer abweichenden Einigung der Gesellschafter – am Ort der Gesellschaft abgehalten werden.
- (4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (5) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen

Gesellschafterbeschlüsse zu folgenden Beschlussgegenständen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
2. Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes sowie die Auflösung und Ausschüttung von Rücklagen;
3. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
4. Umwandlung (z.B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft;
5. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetzes
8. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen bei Unternehmen, an denen eine Beteiligung größer als 25 % besteht.
9. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Einräumung von Prokura,
10. Wirtschaftsplan;
11. Soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen
 - i. Aufnahme von Darlehen, wenn im Einzelfall 50.000,-- € überschritten werden.
 - ii. Vornahme unentgeltlicher Zuwendungen und Bestellung von Sicherheiten, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten werden.
12. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;
13. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung
14. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige.

- (6) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die die Gesellschaft aufgelöst wird, der Einstimmigkeit.
- (8) Je 50 EURO eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 8

Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.
- (2) Gesellschafter, die zusammen Geschäftsanteile von mindestens 20 % des Stammkapitals besitzen, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn der Geschäftsführer der Gesellschaft auf ihren Antrag, der den Zweck und den Grund für die Gesellschafterversammlung enthält, die Einberufung ablehnt oder binnen fünf Tagen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.

IV.

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der jeweiligen Gemeinde der Gesellschafter unter Beachtung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zur Kenntnis gebracht wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der ertragssteuerlichen Regeln nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen der §§ 264 ff HGB aufzustellen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, zu prüfen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Den Gesellschaftern obliegen die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und/oder des Bilanzgewinns.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken. Den kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gem. §§ 54 ff HGrG zu. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zuzusenden. Die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließende Gesellschafterversammlung darf nicht früher als zwei Wochen nach Aufgabe zur Post stattfinden.
- (4) Für die Gewinn- und Verlustverteilung gilt § 29 GmbHG.
- (5) Die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 GO NRW sollen beachtet werden.

V.

Schlussbestimmungen

§ 11

Gleichstellung

Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.

§ 12

Transparenzgesetz

Die Vorschrift des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW ist von der Gesellschaft zu beachten.

§ 13

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit von einem etwa bestehenden Wettbewerbsverbot befreit werden. Art, Umfang und Ausmaß der Befreiung sowie ihre Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit werden durch diesen Beschluss geregelt.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 15

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entscheidet auf Antrag eines Gesellschafters ein vom Präsidenten des OLG Düsseldorf einzusetzenden Schiedsgericht. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht verfährt nach den Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO.